

Anweisung zur Durchführung der Förderung von Neuimkern

1. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft gewährt über den Landesverband Brandenburgischer Imker e.V. (LVBI) Zuwendungen für die Erstausrüstung von Neuimkern zur erstmaligen Einrichtung einer Imkerei.
2. Als Neuimker gelten Personen, die nach Antragstellung mit der Imkerei erstmals beginnen werden. Dies sind Personen, die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung weder eigene noch fremde Bienenvölker, auch nicht zum Zweck der Unterweisung in die Bienenhaltung, selber halten oder gehalten haben.
3. Die Förderung ist möglich für volljährige natürliche Personen mit Wohnsitz im Land Brandenburg, die im Land Brandenburg eine Bienenhaltung betreiben wollen. Ein Mal pro Haushalt darf die Förderung beantragt werden. Ausgeschlossen ist die Förderung von Personengesellschaften.
4. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Imkerverband aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel. Maßgeblich sind das Eingangsdatum des vollständig ausgefüllten Antrages sowie das Abschlussdatum des unter Nr. 12 genannten Vertrages mit allen geforderten Unterlagen beim LVBI. Der LVBI hat das Recht, unvollständige Anträge oder Antragsunterlagen mit dieser Begründung zurückzuweisen.
5. Voraussetzung für die Förderung ist ein Nachweis zur erfolgreichen Teilnahme an einem Anfängerkurs zur theoretischen und praktischen Unterweisung in die Bienenhaltung. Anerkannt als Aussteller solcher Nachweise sind Bieneninstitute, vom LVBI anerkannte Kreisvolkshochschulkurse und Bevollmächtigte der Imkerverbände oder vergleichbare Einrichtungen.

Die Nachweise müssen enthalten:

 - die ausstellende Einrichtung,
 - Ort und Datum der Ausstellung,
 - eine Formulierung zur Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Anfängerkurs zur theoretischen und praktischen Unterweisung in die Bienenhaltung bzw. eine vergleichbare Formulierung sowie
 - Stempel und Unterschrift des Ausstellenden.

Nicht erforderlich ist die Teilnahme an Anfängerkursen für Personen mit

 - einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Imker oder Imkermeister,
 - einer abgeschlossenen Fachschul- oder Fachhochschul- oder Hochschulausbildung der Richtung Landwirtschaft mit nachgewiesener mindestens 8-monatiger praktischer Tätigkeit in einer Imkerei.

Die Nachweisführung erfolgt mittels Vorlage der Zeugnisse bzw. entsprechender Zertifikate.
6. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt jedoch nicht mehr als 1.000 € je Zuwendungsempfänger.

7. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag je Antrag mindestens 250 € beträgt (*Bagatellgrenze*).
8. Die Gewährung der Zuwendung für die beantragte Maßnahme ist nur möglich, wenn dafür bisher keine Fördermittel in Anspruch genommen wurden.
9. Förderfähig sind in Art und Umfang fabrikneue Ausrüstungsgüter für die Imkerei zu handelsüblichen Preisen entsprechend Anlage 1a zur VV 2020/21 – 2021/22.
10. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a. Umsatzsteuer, wenn die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht
 - b. Erwerb von Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern
 - c. Gebrauchte Ausrüstungsgüter
 - d. Verbrauchsmaterial für den Imkereibetrieb
11. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Antrages an den LVBI. Die Antragsunterlagen können beim LVBI bezogen werden. Frühester Termin für die Antragstellung ist der 01.08. des Förderjahres. Nach der Antragsbearbeitung erhält der Antragsteller vom LVBI eine Antragsbestätigung mit allen weiteren Informationen zum Ablauf des Verfahrens und der vergebenen Förderantragsnummer.
12. Bis zum 30.04. des Förderjahres ist der Vertrag unterschrieben und in zweifacher Ausführung mit den Original-Rechnungen und den dazugehörigen Zahlungsnachweisen (Quittungen, Buchungsbelege, Nachweis Barzahlung) sowie mit Anlage 2b (Zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben), einer Kopie der Meldebescheinigung der Bienenvölker beim Veterinäramt und der Nachweis einer theoretischen und praktischen Schulung zur Bienenhaltung beim LVBI einzureichen.
13. Die zur Förderung eingereichten Original-Rechnungen müssen im Zeitrahmen des von der Bewilligungsbehörde jährlich festgelegten Durchführungszeitraums ausgestellt worden sein. Der Durchführungszeitraum entspricht in der Regel dem jeweiligen EU-Förderjahr; er beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Das Datum der Rechnungen darf nicht vor dem Datum der Antragstellung liegen.
14. Die Einreichung von Zahlungsnachweisen ist zwingend erforderlich. Ohne Zahlungsnachweis werden keine Zuwendungen ausgezahlt.
15. Die eingereichten Original-Rechnungen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachige Rechnungen können nur anerkannt werden, wenn mit der Rechnung eine amtlich beglaubigte Übersetzung eingereicht wird.
16. Die Auszahlung der Fördermittel kann nur erfolgen, wenn zwischen dem Imkerverband und dem begünstigten Imker ein Vertrag zur Gewährung von Zuschüssen zur Erstausrüstung von Neuimkern abgeschlossen ist. Maßgebend ist das Datum des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrages. Der begünstigte Imker erhält die Zweitausfertigung des Vertrages zurück. Ein Original verbleibt beim Verband.
17. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die geförderten Gegenstände und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren dem Verwendungszweck entsprechend zu

verwenden und nicht zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind die Zuwendungen an den Imkerverband zurück zu zahlen.

18. Über die Haltung der Bienenvölker ist nach Beschaffung ein unabhängiger Nachweis zu erbringen. Die Nachweisführung erfolgt durch Vorlage einer Registrierungsbestätigung durch das zuständige Veterinäramt zur Anmeldung der Bienenhaltung.
19. Der Antragsteller muss seine Einwilligung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung geben.
20. Die Förderung ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband. Sie kann jedoch nur über den unten genannten Verband erfolgen.

20. Verpflichtung zur Meldung der Bienenstockzahlen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/1368 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen.

Die Förderung setzt daher voraus, dass jeder begünstigte Imker dem zahlenmäßigen Abgleich seiner Angaben zur Bienenstockzahl und zur erfolgten Förderung sowie der Übermittlung seiner Adress- und Kontaktdaten für Vor-Ort-Kontrollen durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Antragsformular zustimmt.

Kontakt

Landesverband Brandenburgischer Imker e.V.

Dorfstraße 1, 14513 Teltow/OT Ruhlsdorf

Telefon: 03328-319310 oder 03328-319311

Fax: 03328-319310

E-Mail: lv.imker@online.de

Web: <http://www.imker-brandenburgs.de>